

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Musik, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, B.A.  
Hochschule: Universität der Künste Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV)
2. Das Modularisierungskonzept erscheint auf Grund der Größe und Dauer der Module unübersichtlich und mobilitätseinschränkend und muss daher überarbeitet werden. (§§ 7, 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)
3. Das Curriculum im Studienprofil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) muss überarbeitet werden mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung für die Studierenden zu reduzieren und ein Studium in der Regelstudienzeit zu erleichtern. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)
4. Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
  - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

- Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden. (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

In einem Parallellfall der UdK stellt die Agentur im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Berlin fest: "Nach § 34 (2) BerlHG kann für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden, von der die UdK Berlin Gebrauch macht (§ 8 (5) RPO)."

§ 11 (4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Künstlerisch-pädagogische Ausbildung" an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 22. Mai 2013 konstatiert jedoch: "Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 16)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die Regelung gemäß § 11 (4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ jedoch nicht im eingereichten Musterexemplar des Diploma Supplements widerspiegelt. Aktuell liegt auch keine Ausnahmezulassung der Senatsverwaltung vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (§§ 7, 12 Abs. 1 BlnStudAkkV, Modularisierung, strukturelle Mobilitätshindernisse)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 14, steht: "Die Module erstrecken sich mit Ausnahme der Bachelorarbeit über mehr als zwei Semester bzw. über vier, sechs oder acht Semester, d.h. teilweise über das gesamte Studium."

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Modularisierungskonzept erscheint auf Grund der Größe und Dauer der Module unübersichtlich und mobilitätseinschränkend und muss daher überarbeitet werden. Eine Moduldauer von vier Semestern sollte dabei nicht überschritten werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 30)

Zur Begründung der Auflage 2 wird auf die Seiten 28-30 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Der letzte Satz, der dem ursprünglichen Auflagentext zu entnehmen ist, hat aus Sicht des Akkreditierungsrates erläuternden und empfehlenden Charakter (vgl. "Eine Moduldauer von vier Semestern sollte dabei nicht überschritten werden."), da § 7 Abs. 1 Satz 3 BlnStudAkkV konstatiert: "Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können."

Es obliegt daher der Hochschule, die Empfehlung, dass die Moduldauer über vier Semester nicht überschritten werden sollte, in den Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs einzubeziehen. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage des Gutachterachtergremiums dementsprechend redaktionell an.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV, Curriculum)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Curriculum im Studienprofil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) muss überarbeitet werden mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung für die Studierenden zu reduzieren und ein Studium in der Regelstudienzeit zu erleichtern." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 30)

Zur Begründung der Auflage 3 wird auf die Seiten 28-30 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV, Prüfungssystem)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:

- Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 47)

Zur Begründung der Auflage 4 wird auf die Seiten 42-44 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

